

## c) Plan der Selbstkosten, insbesondere:

1. Einsparung der Kosten für Energie und Betriebsstoffe für Fahrzeuge.
2. Senkung der Verwaltungskosten.

## d) Einhaltung der Qualitätsbedingungen durch größte Sauberkeit beim Schöpfen und beim Abfüllen in die Fässer.

## § 2

(1) Werden zwei oder mehr der zusätzlichen Planaufgaben (vgl. § 1 Buchstaben a bis d) nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

(2) Wird eine der zusätzlichen Bedingungen nicht erfüllt, so ist der errechnete Prämien-Prozentsatz wie folgt zu kürzen:

Bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität § 1 Buchst. a

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung des Planes für Finanzen § 1 Buchst. b

um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung des Planes für Selbstkostensenkung § 1 Buchst. c

um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung der guten Qualität § 1 Buchst. d

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

## § 3

Werden die Planaufgaben von einer Außenstelle in ihrem Produktionsbereich erfüllt, ohne daß die Harzgewinnung die Gesamt-Planaufgabe erfüllt hat, so ist in dieser Außenstelle die Prämie zur Hälfte zu zahlen.

## § 4

(1) Für besondere Leistungen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals, das in § 3 der Verordnung vom 21. Juni 1951 keine besondere Einstufung erfahren hat, kann entsprechend § 1 Ziffer 8 der Verordnung verfahren werden.

(2) Der Prämienbetrag bis zu 20%, der für besondere Leistungen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals vorgesehen wird, ist nicht gleichmäßig aufzuteilen. Er dient der Auszeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zur erreichten Planerfüllung und Planübererfüllung geleistet haben. Der Beitrag kann nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden. Über die Prämienvorschläge entscheidet der Leiter der Abteilung Harzgewinnung in Verbindung mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL).

## § 5

Die Bewertung der Leistungen erfolgt durch Gegenüberstellung der Planziffern mit den Zahlen der Erfüllungsberichte.

Zu § 3 der Verordnung

## § 6

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung durchzuführende Einordnung des Personenkreises in die Gruppen 1 bis 3 der Prämienberechtigten hat entsprechend Anlage Ia zu erfolgen.

Zu § 4 der Verordnung

## § 7

Die Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben § 1 Buchstaben a bis d ist nach den in § 1 angegebenen Produktionsabschnitten vorzunehmen. Der Errechnung der Prämien ist die monatliche Bruttovergütung des Prämienempfängers zugrunde zu legen.

Zu § 5 der Verordnung

## § 8

(1) Die Festsetzung der Prämien für die Gruppen 1 und 2 erfolgt durch den Abteilungsleiter gemeinsam mit der BGL. Die Prämien für den Abteilungsleiter sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bestätigen.

(2) Die Prämien für die Gruppe 3 werden von dem zuständigen Außenstellenleiter gemeinsam mit seinem Stellvertreter und dem Finanzbuchhalter festgesetzt mit der Maßgabe, daß die festgesetzten Prämien dem Abteilungsleiter zur Genehmigung einzureichen sind.

(3) Die mit der Festsetzung der Prämien Beauftragten sind verpflichtet, bei ihrer Entscheidung alle speziellen Merkmale und den Wert hoher Leistungen besonders zu berücksichtigen.

Zu § 7 der Verordnung

## § 9

Für die richtige Ermittlung, Berechnung und Auszahlung der Prämien sind für die Abteilung der Hauptbuchhalter und für die Außenstellen die Finanzbuchhalter verantwortlich.

## § 10

Die Auszahlung erfolgt am Ende des dem Produktionsabschnitt folgenden Monats.

## § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
I. V.: Siegmund  
Staatssekretär

## Anlage 1

zu § 1 vorstehender  
Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle der Harzgewinnung  
für das Planjahr 1952

Gruppe	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
	Bewertungszeitraum 1. Januar bis 31. März 1. April bis 30. Juni 1. Juli bis 30. September 1. Oktober bis 31. Dezember
1	5,2% <sup>o</sup>
2	4,55% <sup>o</sup>
3	3,9% <sup>o</sup>

Die Zahlen geben den Prozentsatz des Monatsgehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne im Bewertungszeitraum zu zahlen ist.